

Satzung

über die Gebühren von Erlaubnissen für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Hinte

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung, des §§ 18 und 21 des Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der derzeit gültigen Fassung, § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 56) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 28.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für Sondernutzungen auf Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 47 NStrG), sowie Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet Hinte (§ 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 FStrG/ § 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 4 NStrG), hierzu gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG/ § 1 Abs. 4 FStrG) werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, welche nach § 7 der Satzung der Gemeinde Hinte über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 28.09.2023 in der derzeit geltenden Fassung keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei. Ebenso gebührenfrei bleiben ansonsten gebührenpflichtige Nutzungen, die sich zwangsläufig, zum Beispiel durch den Verkauf von Grundstücksflächen etc. für den öffentlichen Bedarf, ergeben würden.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse erfolgt oder wenn damit staatspolitische, religiöse, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgt werden sollen.

Darunter fallen insbesondere:

- a) Informationsstände, Plakattafeln, Plakate und Werbeschilder politischer Parteien, der Kirchen- und Religionsgemeinschaften und der örtlichen Vereine und Organisationen.
- b) Sammlungen, Losverkäufe und Lotterien von karitativen Verbänden und Hilfsorganisationen, sowie örtlichen Vereine und Organisationen.

- c) Hinweisschilder für Gottesdienste, öffentliche Gebäude und Unfalldienste, sowie Werbeanlagen an Gebäuden der Stätte der Leistung.
 - d) Nutzungen gemeindeeigener Flächen, sowie Werbeschilder für diese Nutzungen, sofern bei diesen Veranstaltungen das öffentliche Interesse gegenüber dem Privatinteresse des Veranstalters überwiegt. Das öffentliche Interesse ist unter anderem auch dann gegeben, wenn Hinteraner Gewerbetreibende auf gemeindeeigenen Flächen eigene Veranstaltungen durchführen.
- (3) Gebühren werden auch dann nicht erhoben, wenn Geschäftsinhaber bzw. Grundstückseigentümer im Bereich der öffentlichen Fläche vor dem Grundstück den in § 7 Abs. 1 Nr. 5, 8 Sondernutzungssatzung bezeichneten Bereich von 1,5 m selbst für Verkaufsauslagen nutzen. Sofern es sich um einen Betrieb der Gastronomie oder um ein Café handelt, ist der Nutzungsbereich bis 2,5 m für gastronomische Zwecke gebührenfrei.
- (4) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag errechnet.
- (5) Ist die sich nach Absatz 1 ergebene Gebühr geringer als die im Gebührentarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (6) Ist die Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 € bis 2.500,00 € zu erheben. Die Gebühr innerhalb des Rahmens ist zu bemessen
- 1. Nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 4 NStrG) und
 - 2. Nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 5 NStrG).
- (7) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 3 Gebührenschildner¹

- (1) Gebührenschildner sind
- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, bzw. zu dessen Nutzen sie ausgeübt wird.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit umfassen die in der Satzung dargestellten Funktionsbezeichnungen in männlicher Form generell auch die der weiblichen und diversen Form.

- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis auf Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 02.01.;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Sondernutzungserlaubnis bereits erteilt war mit Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden anteilig angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen: mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr vor der jeweiligen Fälligkeit insgesamt für die restliche Dauer der Sondernutzung in einer Summe abgelöst werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde Hinte kann auf Antrag die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, von der Erhebung ganz oder teilweise absehen, eine Stundung oder eine Herabsetzung gewähren, wenn die Einziehung bzw. die Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt oder wenn ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung vorliegt bzw. überwiegt. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Sondernutzungsbescheides gestellt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinte, den 28.09.2023

U. Redenius
Der Bürgermeister

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage

Gebührentarif zur Satzung über die Gebühren von Erlaubnissen für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Hinte (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 28.09.2023

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, je angefangenen m² beanspruchter Straßenfläche	20,00 €				
2.	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Baumaschinen und Baugeräten mit oder ohne Bauzaun		50,00 € (für jeden angefangenen Monat)			
3.	Sammelcontainer je Standplatz (gebührenfrei sind Container, die im öffentlichen Interesse an hierfür bestimmten Standorten aufgestellt sind wie z.B. für Glas)		20,00 €			
4.	Sonstige Container (Baumaterial, Schutt, etc.)			15,00 €		30,00 €
5.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 2 und Nr. 3 fällt, je angefangenen m² beanspruchter Straßenfläche				0,50 €	20,00 €
6.	Tresen, Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, je angefangenen m² beanspruchter Straßenfläche		2,00 €			20,00 €
7.	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, je angefangenen m² beanspruchter Straßenfläche		15,00 €			
8.	Verkaufswagen und mobile Verkaufsstände aller Art (Obst und sonstige Auslagen), sowie Weihnachtsbaumhandel, je angefangenen m² beanspruchter Straßenfläche			1,50 €		20,00 €
9.	Straßen-, Bürgerfeste				25,00 €	50,00 €
10.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,5 m über der Fahrbahn	25,00 €		5,00 €		

	angebracht sind und nicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Sondernutzungssatzung erlaubnisfrei sind, je angefangenen m² beanspruchter Straßenfläche					
11.	Werbeträger als Aufsteller bis A0	50,00 €				
12.	Werbeträger als Fahrradständer	25,00 €				
13.	Aufhängen von Transparenten		50,00 €	15,00 €		
14.	Aufhängen von Plakaten der Größe A4 bis A2, je Stück , Gebührenfrei Wahlplakatierung					0,50 €
15.	Aufhängen von Plakaten der Größe A1 bis A0, je Stück , Gebührenfrei Wahlplakatierung					1,00 €
16.	Aufstellen von Plakattafeln der max. Größe 220 cm x 350 cm (z. B. Bauzaun), je Stück (für max. drei Monate am Stück) , Gebührenfrei Wahlplakatierung		70,00 €			
17.	Werbe- und Informationsveranstaltungen jeglicher Art, je angefangenen m² beanspruchter Straßenfläche				0,50 €	20,00 €
18.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen, sowie nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden, je PKW, je LKW, je Zugfahrzeug			20,00 €		
19.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen, sowie nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden, je Anhänger, je Bootstrailer, je Motorrad/ Motorroller			10,00 €		
20.	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifziffern aufgeführt sind und den Gemeingebrauch beeinträchtigen	Gebührenrahmen 10,00 € bis 2.500,00 €				